

Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend im Bezirk St. Wendel e.V.



Präambel :

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

Die Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend basiert auf dem § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

§ 1 Name / Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk St. Wendel e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im DLRG Bezirk St. Wendel e.V. (DLRG-Jugend)

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend arbeitet weitestgehend selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Anschaffungen über 500 EUR bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorsitzenden.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

(1) In der DLRG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen/ Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.

Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 13 Jahren, für den Vorsitz und den Ressortleiter „Wirtschaft und Finanzen“ mit 16 Jahren.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

(3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend sind:

1. Bezirksjugendtag
2. Bezirksjugendrat
3. Bezirksjugendvorstand

Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend im Bezirk St. Wendel e.V.



§ 6 Bezirksjugendtag

(1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -
 - a) den Delegierten der DLRG-Jugend aus den Ortsgruppen,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrates;
- ohne Stimmrecht -
 - c) den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrates.

(3) Die Zahl der Delegierten zu 2 a) verteilt sich auf die einzelnen Ortsgruppen nach Ihrer Mitgliederzahl, wobei jede Ortsgruppe eine Stimme besitzt und je angefangener 50 jugendlicher Mitglieder eine Delegiertenstimme erhält.

(4) Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt.

(5) Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

- a) Grundlegende Entscheidungen, im Wesentlichen Beratung und Beschlussfassung von zentralen innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes,
- b) Bestimmung der zentralen Aufgaben der DLRG-Jugend auf Bezirksebene für die anstehende Wahlperiode,
- c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Fragen,
- d) Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
- e) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Bezirksjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision,
- f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes,
- g) Wahl des Bezirksjugendvorstandes und der stellvertretenden Ressortleiter,
- h) Wahl von bis zu 3 Revisoren und bis zu 2 Stellvertretern,
- i) Wahl von Delegierten für Außenvertretungen,
- j) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Änderung der Bezirksjugendordnung und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

(6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

§ 7 Bezirksjugendrat

(1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend. Er ist für das strategische Management der DLRG-Jugend auf Bezirksebene zuständig.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -
 - a) der/ dem Ortsgruppen-Vertreter der DLRG-Jugend oder dessen Stellvertretung. Jede Ortsgruppe erhält 2 Stimmen,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes;
- ohne Stimmrecht aus dieser Funktion -
 - c) den Revisoren der DLRG-Jugend;

Bezirksjugendordnung der DLRG–Jugend im Bezirk St. Wendel e.V.



(3) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, einmal, in den Jahren mit Bezirksjugendtag ebenfalls einmal zusammen.

(4) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes und der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtages. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend.
- b) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtages.
- c) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Bezirksjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision.
- e) Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeitsberichte.
- f) Entlastung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters.
- g) Nachwahl einzelner Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes einschließlich der/des Bezirksvorsitzenden (mit Stimmrecht) und Revisoren.
- h) Der Bezirksjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes gem. § 8, 2 a-c dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendrates gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich mit Nennung der/ des Kandidierenden zu stellen.
- i) Wahl von Delegierten für die Außenvertretungen.
- j) Entwicklung und Umsetzung von Personalentwicklungskonzepten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter auf Bezirksebene.
- k) Sicherstellung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Bezirks- und Ortsgruppenebene.
- l) Nachwahl von Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendtag.

(5) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Bezirksjugendrat innerhalb von einem Monat einberufen werden.

§ 8 Bezirksjugendvorstand

(1) Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend. Er ist für das operative und strategische Management der DLRG-Jugend auf Bezirksebene zuständig.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden der DLRG-Jugend,
- b) bis zu 2 stellvertretenden Bezirksvorsitzenden der DLRG-Jugend,
- c) dem Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen der DLRG-Jugend,
- d) bis zu 7 Ressortleitern, die im Verhinderungsfalle von den gewählten Stellvertretern vertreten werden,
- e) der Vertretung des Stammverbandes entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend im Bezirks-Vorstand.

Bezirksjugendordnung der DLRG–Jugend im Bezirk St. Wendel e.V.



(3) Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis d) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses und Annahme der Wahl des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines Nachfolgers mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.

(4) Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird und bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Ressortgremien. Grundsätzlich vertritt die/der Bezirksvorsitzende die DLRG-Jugend nach außen und innerhalb der DLRG.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Bezirksjugendvorstand Projekt- und Arbeitsgruppen bilden. Deren Mitglieder werden vom Bezirksjugendvorstand berufen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Bezirksjugendvorstandes. Der Bezirksjugendvorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche und Außenvertretungen längstens für die Dauer seiner Amtszeit Beauftragte einsetzen.

(6) Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes sind:

- a) Beratung, Vorbereitung der Beschlussfassung zur Umsetzung von innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes und der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtages.
- b) Vorbereitung und Umsetzung der vom Bezirksjugendtag vereinbarten Aufgaben der DLRG-Jugend auf Bezirksebene für die laufende Wahlperiode in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendrat.
- c) Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung von aktuellen jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtages.
- d) Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes und der Mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzug.
- e) Vertretung der DLRG-Jugend auf Bezirksebene in den Gremien der DLRG und gegenüber den Ortsgruppen der DLRG-Jugend.
- f) Vertretung der DLRG-Jugend in Dachorganisationen und Fachverbänden.
- g) Koordination der Arbeit der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie der Beauftragten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- h) Vorbereitung und Umsetzung von Personalentwicklungskonzepten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter auf Bezirksebene auf Grundlage der Beschlüsse des Bezirksjugendrates.
- i) Kontakt zu Repräsentanten von Politik und Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft.
- j) Verfolgung der jugendpolitischen Entwicklung und entsprechender Veröffentlichungen.
- k) Änderungen an der Bezirksjugendordnung, die aufgrund rechtlicher Vorgaben oder Entscheidungen übergeordneter Gliederungen notwendig werden ohne entsprechenden Bezirksjugendtagsbeschluss.

(7) Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands muss eine Sitzung einberufen werden.

Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend im Bezirk St. Wendel e.V.



§ 9 Verhältnis zu den DLRG-Jugenden der Ortsgruppen

(1) DLRG-Jugenden auf Bezirks- und Ortsgruppenebene verpflichten sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.

(2) Die Ortsgruppenjugendvorstände und der Bezirksjugendvorstand leiten sich hierzu gegenseitig die Einladungen und Niederschriften über die Sitzungen zur Kenntnis zu.

§ 10 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend

Die DLRG-Jugend gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ortsgruppenjugendordnungen

Die Ortsgruppenjugendordnungen der DLRG-Jugend müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein: der demokratische Aufbau und Willensbildungsprozess, Mindestwahlalter, Informations- und Berichtspflichten, sowie die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.

Strukturmerkmale für die Arbeit auf Ortsgruppenebene müssen nicht alle von den Ortsgruppen übernommen werden. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppen, vor Änderung ihrer Ortsgruppenjugendordnungen diese mit der DLRG-Jugend des Bezirks St. Wendel e.V. abzustimmen, die eine Prüfung vornimmt.

Sollte die DLRG-Jugend einer Ortsgruppe keine Ortsgruppenjugendordnung haben, so gilt die Bezirksjugendordnung sinngemäß.

§ 12 Änderung der Bezirksjugendordnung

Die Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur vom Bezirksjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Bezirksjugendtag bekannt gegeben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bezirksjugendordnung ist vom Bezirksjugendtag in Tholey am Sonntag, 03.02.2019 beschlossen worden.

Der Bezirksrat des Bezirkes St. Wendel e.V. hat dieser Jugendordnung auf seiner nächsten Sitzung zugestimmt.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bezirksjugendordnung ihre Gültigkeit.

Lukas Seibert

1. Vorsitzender Bezirksjugend

Ingo Barth

1. Vorsitzender DLRG Bezirk St. Wendel e.V.